

KOMMISSION 9

Kantonale Behörden III – Gerichtsbehörden

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

15. März 2020

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	4
A. Zusammensetzung der Kommission	4
B. Organisation und Arbeitsweise.....	4
C. Auftrag und allgemeine Erwägungen	4
D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung.....	5
II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	5
A. Gerichtsorganisation	5
1. Grundsätze	5
2. Justizbereiche	7
3. Ernennung der Instanzen	10
B. Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.....	11
1. Grundsätze	11
2. Amtsdauer der Magistrat/innen	13
3. Voraussetzungen für die Magistrat/innen	14
C. Aufsicht über die Justiz	14
1. Oberaufsicht des Grossen Rates.....	14
2. Aufsicht des Justizrates.....	15
D. Verfassungsgericht	17
1. Grundsatzentscheid	17
2. Zuständigkeiten.....	17
3. Veröffentlichung	18
E. Rechnungshof.....	18
F. Umweltgerichtshof	20
G. Zugang zur Justiz und Grundrechte	21
1. Garantie des Zugangs zur Justiz.....	21
2. Recht auf ein gesetzlich geschaffenes, unabhängiges und unparteiisches Gericht	22
3. Garantie des ordentlichen Richters	22
4. Recht auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.....	22
5. Recht auf rechtliches Gehör	22
6. Recht auf Akteneinsicht.....	22
7. Recht auf einen begründeten Entscheid.....	23
8. Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.....	23

9. Besondere Rechte im Strafverfahren	23
H. Verschiedene Bestimmungen	25
1. Staatsziele	25
2. Informationspflicht	25
3. Sprache der Justiz.....	25
4. Der Justiz zugesprochene Mittel.....	26
I. Bürgerbeteiligung.....	26
III. ANHÄNGE	28
a. Anhörungen	28
b. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel.....	28

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Olivier Derivaz (Parti Socialiste et Gauche citoyenne, Präsident), Géraldine Gianadda (Valeurs Libérales-Radicales, Vizepräsidentin), Léa Rouiller (Les Verts et citoyens, Berichterstatterin), Florence Carron Darbellay (PDCVr), Patricia Casays (PDCVr), Marc-Antoine Genolet (UDC & Union des citoyens), Fabienne Murmann (CVPO), Claude Nançoz (Valeurs Libérales-Radicales), Edmond Perruchoud (UDC & Union des citoyens), Emilie Praz (Appel Citoyen), Gérard Salamin (PDCVr), Rafael Welschen (CVPO), Jean Zermatten (Appel Citoyen).

Jean-Charles Germanier (Valeurs libérales-radicales) ist leider kurz nach Beginn unserer Arbeit verstorben. Claude Nançoz wurde vereidigt und nahm seinen Platz im November 2019 ein.

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 28. Juni 2019 und dem 3. März 2020 in Sitten, Leuk und Martinach neunmal getroffen.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Monika Arnold-Mutschler, Juristin beim Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen.

C. Auftrag und allgemeine Erwägungen

Zu Beginn steckte die Kommission ihren Arbeitsbereich ab, da die ihr anvertraute Thematik sehr weitreichend ist. Gemäss ihrer Aufgabe als Verfassungsgesetzgeberin stellte sie uneingeschränkt Überlegungen an. So konnte sie jene Themenbereiche, die sie spezifisch betreffen, und die anderen, die direkt oder indirekt mit der Justiz zu tun haben, voneinander abgrenzen.

Um die Schwierigkeiten und die zu füllenden Lücken zu erfassen, entschied sie anschliessend, verschiedene Expert/innen sowie Vertreter/innen aus der Praxis und der verschiedenen Institutionen, aus denen sich die richterliche Gewalt zusammensetzt, anzuhören. Persönlichkeiten, die derzeit oder in der Vergangenheit eine richterliche Tätigkeit auf Bundesebene oder ausserhalb des Kantons Wallis ausüben bzw. ausgeübt haben, wurden eingeladen, um die Kommission in ihren Überlegungen weiterzubringen. So haben rund 15 Personen ihre theoretischen und praktischen Erfahrungen und ihre Gedanken zur Justizverwaltung mit uns geteilt. Sie haben die Fragen der Kommissionsmitglieder beantwortet und nützliche Vorschläge zu den verschiedenen behandelten Themen gemacht.

Die Kommission nahm ausserdem von den im Rahmen der Bürgerbeteiligung formulierten Vorschlägen Kenntnis und diskutierte diese.

Die Kommission berücksichtigte dabei stets, dass ihre Erwägungen verfassungsrechtlichen Rang haben müssen, das heisst, dass sie nur Grundsätze bzw. Leitlinien ohne jegliche Einzelheiten enthalten dürfen, da diese später vom Gesetzgeber festzulegen sind. Zudem trug die Kommission selbstverständlich laufenden (zum Beispiel der beabsichtigten Reorganisation der KESB) oder unlängst abgeschlossenen Gesetzesreformen (wie der Einsetzung des Justizrates) Rechnung, ohne dabei jedoch auf eine umfassende Analyse der betroffenen Bereiche mit dem Ziel einer verfassungsrechtlich erstrebenswerten Situation zu verzichten.

Schliesslich ist hervorzuheben, dass die Arbeitsatmosphäre innerhalb der Kommission im Allgemeinen sehr gut war, und nur äusserst selten abgestimmt werden musste. Sie zog es vor, bei den behandelten Themen einen Konsens zu finden, was in den meisten Fällen auch gelang.

D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung

Die Kommission einigte sich auf mehrere entscheidende Punkte, die besprochen und verbessert werden sollen, wovon sechs ganz besonders hervorzuheben sind.

Zunächst bekräftigte sie die Bedeutung der **Unabhängigkeit der Justiz**, die sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ergibt. Die Kommission hat daher überlegt, wie diese Unabhängigkeit am besten gewährleistet werden kann: insbesondere indem die Ernennung von Magistrat/innen so weit wie möglich entpolitisiert und ihre Verbindungen zu politischen Parteien so gering wie möglich gehalten werden.

Anschliessend stellte die Kommission fest, dass ein wichtiges Problem bei der **Professionalisierung der Mitglieder der richterlichen Behörden** besteht. Diese Frage stellt sich bei Institutionen wie den KESB oder den Gemeinderichtern. Die Notwendigkeit einer Professionalisierung geht in die gleiche Richtung wie die unumgängliche Spezialisierung der verschiedenen richterlichen Instanzen (Verwaltungs-, Zivil-, Straf-, Steuer-, Verfassungs-, Umwelt-, Familiengericht usw.) und der Weiterbildungsbedarf der Richter/innen und Gerichtsschreiber/innen. Die Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit wurde verschiedentlich betont; der Vorteil besteht darin, nicht mit ständigen, sondern mit spezialisierten Beisitzer/innen arbeiten zu können. In diesem Sinn empfiehlt die Kommission die Schaffung eines **Familiengerichts**.

Sie sprach sich zudem für die Schaffung eines **Verfassungsgerichts** aus, das insbesondere Streitfälle betreffend die Ausübung der politischen Rechte entscheiden und anstelle der heutigen Justizkommission des Grossen Rates die Gültigkeit von Volksinitiativen prüfen soll. Die Kommission war zudem der Ansicht, dass sich der Kanton eine **Gerichtsbehörde für die Beaufsichtigung der Verwaltung** geben sollte – ein aufgrund seines Status angemesseneres und unabhängigeres Organ als eine von der Verwaltung oder dem Staatsrat eingesetzte Aufsichtsbehörde. Traditionellerweise ist eine solche Behörde unter dem Namen Rechnungshof bekannt, eine nicht sehr passende Benennung, da ihre Aufgabe über eine einfache Finanzkontrolle der staatlichen Institutionen hinausgeht. Der Einfachheit halber wird die Bezeichnung jedoch zumindest in dieser Phase der Überlegungen zur Verfassung übernommen.

Schliesslich entschied die Kommission auch, einen **Umweltgerichtshof** zu schaffen, der sich mit der Anwendung des gesamten Umweltrechts sowie dem Schutz der Natur und der Lebewesen befasst.

II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

A. Gerichtsorganisation

1. Grundsätze

1.1. Grundsätze der Gerichtsorganisation

Es gilt festzuhalten, dass die kantonale Gerichtsorganisation vom Gesetz abhängt, in dem die Anzahl Gerichte, ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeiten, die Modalitäten für die Wahl der Richter/innen usw. geregelt wird.

A.1.1 Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbehörden, die Modalitäten ihrer Wahl sowie das Verfahren im Rahmen des Bundesrechts.

A.1.1 La loi règle la composition, l'organisation et la compétence des autorités judiciaires, les modalités de leur élection, ainsi que la procédure dans les limites du droit fédéral.

1.2. Verbot von Ausnahmegerichten

Nicht gesetzlich vorgesehene Gerichte sind verboten. Somit kann für besondere Situationen keine Gerichtsbarkeit geschaffen werden.

A.1.2 Es dürfen keine Ausnahmegerichte errichtet werden.

A.1.2 Il ne peut être instauré de tribunaux d'exception.

1.3. Spezialisierte Gerichte

Es müssen Spezialgerichte eingesetzt werden können, denn diese behandeln Angelegenheiten, die besondere Kenntnisse erfordern. Was ihre Nennung in der Verfassung anbelangt, ist es wichtig, Beispiele zu geben, ohne eine abschliessende Aufzählung zu erstellen, um eine Entsprechung zwischen der Justiz und den sich verändernden Bedürfnissen sowie möglichen neuen Instanzen sicherstellen zu können.

Die beiden zu nennenden Gerichte sind:

- in der Strafgerichtsbarkeit: das Jugendgericht
- in der Zivilgerichtsbarkeit: das Familiengericht, dessen Schaffung wir im Folgenden vorschlagen, dessen genaue Umsetzung jedoch vom Gesetzgeber definiert werden muss.

Was den Wortlaut der Verfassungsartikel anbelangt, debattierte die Kommission über die Benennung «Spezialgerichte», die im französischsprachigen Raum zu stark an die Spezialgerichte des Vichy-Regimes während des Zweiten Weltkriegs erinnern könnte. Es wird der Begriff «spezialisiert» vorgezogen.

Nachfolgender Vorschlag ist Gegenstand eines von vier Kommissionsmitgliedern unterzeichneten Minderheitsberichts betreffend die Nennung des Umweltrechts, der gleichzeitig auch den Vorschlag F.1.1 betrifft.

A.1.3 Das Gesetz kann spezialisierte Gerichtsbehörden einführen, insbesondere in den Bereichen Jugendstrafrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Handelsrecht, Familienrecht oder Umweltrecht.

A.1.3 La loi peut instituer des autorités judiciaires spécialisées, notamment dans les domaines du droit pénal des mineurs, du droit du travail, du droit du bail, du droit commercial, du droit de la famille ou du droit de l'environnement.

1.4. Gewährleistung des doppelten Instanzenzugs

Die Gewährleistung des doppelten Instanzenzugs ist zurzeit im Zivil- und Strafrecht obligatorisch. Im Verwaltungsrecht ist dies noch nicht der Fall. Die Verwaltungsverfahren werden weiter unten behandelt.

A.1.4 Jeder gerichtliche Entscheid in Zivil- oder Strafsachen kann vor einer zweiten Instanz auf kantonaler Ebene angefochten werden.

A.1.4 Toute décision judiciaire en matière civile ou pénale peut être portée devant une seconde instance au niveau cantonal.

2. Justizbereiche

2.1. Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit

Die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit erfolgt klassischerweise gemäss einem dreistufigen Modell, das es zu erhalten gilt. Allerdings ist es nötig, die offenkundigen Mängel des aktuellen Systems in einigen wichtigen Bereichen zu beheben.

Die «Gemeindejustiz» – bürgernahe Justiz

Die bürgernahe Justiz stellt eine notwendige Ebene dar, denn sie ermöglicht es, zahlreiche Probleme von geringer finanzieller Bedeutung zu lösen und stellt den Rechtsuchenden rasche und kostengünstige Dienstleistungen bereit. Sie entlastet die Bezirksrichter/innen, indem sie den gesunden Menschenverstand walten lässt. Ihr grosser Mangel ist die politische Wahl der Richter/innen und die fehlende Professionalisierung in einer Welt, in der die Fälle immer komplexer werden. Der Kanton Wallis ist der letzte Westschweizer Kanton, der über eine solche Institution verfügt.

Nach Meinung der Kommission kann das aktuelle System, das zu viele Risiken beinhaltet, nicht beibehalten werden. Dennoch erachtet es die Kommission für angemessen, eine erste richterliche Ebene der Justiz beizubehalten. Der aktuelle «Gemeinderichter» könnte zum Beispiel in «Friedensrichter» (für diesen Bericht verwendete Bezeichnung) umbenannt werden.

Die wichtigste Herausforderung im Zusammenhang mit diesen Richter/innen ist die Professionalisierung, die durch eine obligatorische und zertifizierte Ausbildung gestärkt werden muss. Um eine Politisierung zu vermeiden, müssen die Friedensrichter/innen von der übergeordneten Instanz, dem Bezirksgericht oder sogar dem Kantonsgericht, ernannt und nicht wie bisher vom Volk gewählt werden. Diese Justiz der allerersten Instanz muss ebenfalls der Aufsicht des Justizrates unterstellt werden.

Die Zuständigkeiten dieser Friedensrichter könnten auch erweitert werden, insbesondere dadurch, dass ihnen eine strafrechtliche Zuständigkeit als Polizeigericht oder weitere Zuständigkeiten betreffend zivilrechtliche Angelegenheiten (Rechtsöffnungen usw.) übertragen werden.

Was den örtlichen Tätigkeitsbereich des neuen Friedensrichters anbelangt, wurde betont, dass der Gemeinderahmen gesprengt und auf Kreisebene – im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen – eine Zusammenlegung dieser ersten richterlichen Behörden vorgesehen werden soll.

Die Einzelheiten betreffend die Organisation und die Zuständigkeiten dieser Friedensrichter sind im Gesetz über die Gerichtsbehörden zu regeln; in der Verfassung wird lediglich ihre Existenz verankert.

Familiengericht

Bis dato hat das Wallis den Schritt hin zur vollständigen Professionalisierung der KESB nicht gemacht, sondern sich für ein System entschieden, das zwischen dem alten System der kommunalen Vormundschaftsämter und einem erstrebenswerten System mit kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden liegt, indem auf dem gesamten Kantonsgebiet in den verschiedenen Regionen basierend auf interkommunalen Vereinbarungen 23 KESB eingesetzt wurden. Allerdings sollten die angestellten Fachpersonen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, in genügender Zahl vorhanden sein und das Personal sollte ausreichend verfügbar sein, um die behördliche Arbeit professionell und effizient erledigen zu können. Die Interdisziplinarität muss gegeben sein.

Ausserdem unterscheiden sich die Funktionen Kinderschutz und Erwachsenenschutz stark voneinander: Im ersten Fall geht es vor allem um die familiären Beziehungen einer aufgrund ihres Alters und ihrer Verletzlichkeit abhängigen Person, was Fachkenntnisse im Bereich der

kindlichen Entwicklung erfordert; im zweiten Fall muss sich die Schutzbehörde insbesondere um erwachsene, nicht unbedingt abhängige Personen kümmern, die aus verschiedenen Gründen darauf angewiesen sind, dass man ihre Angelegenheiten in die Hand nimmt – gefragt sind Buchhalter/innen und Verwalter/innen und weniger Betreuer/innen oder Sozialarbeiter/innen.

Die aktuelle Finanzierung der KESB ist eine weitere heikle Frage. Es gilt, möglicherweise in Zukunft eine kantonale Finanzierung vorzusehen.

Aus all diesen Gründen kann der Verfassungsrat den Kindes- und Erwachsenenschutz nicht unbeachtet lassen. Aufgrund der allgemein anerkannten Probleme des aktuellen Systems der KESB war kaum die Rede davon, dieses beizubehalten. Vielmehr soll die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in ein Gericht umgewandelt werden, da umfassende juristische Kenntnisse erforderlich sind. Hier kann ein Vergleich mit dem Jugendgericht angestellt werden, das ein Strafgericht mit besonderen Erfordernissen ist, nämlich einer interdisziplinären Zusammensetzung und einem umfangreichen Unterstützungsapparat (insbesondere für die Prüfung der Berichte und die Begleitung der Massnahmen).

Die Kommission spricht sich für die Schaffung eines Familiengerichts im weiten Sinne aus, das für alle Fragen des Familienrechts zuständig ist, nämlich:

- das Eherecht;
- das Scheidungsrecht;
- die Bestimmungen betreffend das Kindesverhältnis;
- die Bestimmungen zum Schutz gegen Gewalt;
- die Bestimmungen betreffend Streitigkeiten zwischen eingetragenen Partnern;
- die Regelung der Unterstützungsleistungen an Familienmitglieder, das Namensrecht;
- das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Diese Lösung würde es ermöglichen, Kompetenzen zu bündeln, die zurzeit bei den erstinstanzlichen Gerichten (neun Bezirksgerichte) und den 23 KESB liegen.

Die Prüfung und Entscheidung betreffend die Anzahl und den Standort der Gerichte, welche die Rolle von Familiengerichten übernehmen, wird dem Gesetzgeber überlassen.

Im Hinblick auf die Verfassung schlagen wir einen einzigen Artikel vor, der zusätzlich zu den anderen zivilrechtlichen Instanzen ein Familiengericht einführt, es jedoch dem Gesetzgeber überlässt, die Organisation, die Handlungsgrundsätze und die Aufgaben des Familiengerichts festzulegen.

Die Frage der Beisitzerinnen und Beisitzer

Mehrere richterliche Behörden sind auf den unerlässlichen Beitrag von Beisitzer/innen, das heisst nicht ständigen, sondern spezialisierten Laienrichtern/-innen angewiesen. Beispielsweise die Schlichtungskommission für Mietverhältnisse und die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die mit Beisitzer/innen zusammenarbeiten, verzeichnen einen hohen Anteil an erfolgreichen Schlichtungen und übernehmen deshalb eine wichtige Aufgabe im Justizsystem. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Beisitzer/innen angemessen entschädigt werden.

A.2.1

Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- Die Friedensrichterin oder den Friedensrichter (Name für die Zwecke dieses Berichtes, nicht endgültig)
- Das Kreiszivilgericht und das Familiengericht
- Das Kantonsgericht.

Die Zivilgerichte können sich aus Beisitzerinnen und Beisitzern mit den erforderlichen Fachkenntnissen zusammensetzen. Diese müssen angemessen entschädigt werden.

A.2.1

La juridiction civile est exercée par :

- *La/le juge de paix (appellation aux fins du présent rapport, non définitive)*

- *Le tribunal civil d'arrondissement et le tribunal de la famille*
- *Le Tribunal cantonal.*

Les tribunaux civils peuvent être composés d'assesseur-e-s disposant des compétences spécialisées requises. Ces derniers doivent être rémunérés correctement.

2.2. Strafgerichtsbarkeit

Wie die von der Kommission angehörten Personen bestätigten, ist in Sachen Strafgerichtsbarkeit keine besondere Verfassungsreform erforderlich. Der/die im vorliegenden Bericht vorgesehene Friedensrichter/in soll als Polizeirichter/in agieren, das heisst als erste Ebene der Strafgerichtsbarkeit.

Es wurde dennoch die Frage diskutiert, ob im Entwurf der Kantonsverfassung gemäss Wunsch des Generalstaatsanwalts ein gemeinsames Justiz-Generalsekretariat für das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft vorgesehen werden sollte. Die Kommission ist der Ansicht, dass es sich in erster Linie um eine Frage der administrativen Organisation handelt, die im Gesetz geregelt werden kann, und beschliesst dazu deshalb ein qualifiziertes Schweigen.

A.2.2

Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- Die Friedensrichterin oder den Friedensrichter (gleiche Bemerkung wie oben)
- Die Staatsanwaltschaft
- Das Kreisstrafgericht
- Das Jugendgericht
- Das Zwangsmassnahmengericht sowie das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht
- Das Kantonsgericht.

A.2.2

La juridiction pénale est exercée par :

- *Le/la juge de paix (même remarque que ci-dessus)*
- *Le Ministère public*
- *Le Tribunal pénal d'arrondissement*
- *Le Tribunal des mineurs*
- *Le Tribunal des mesures de contrainte et de l'application des peines et mesures*
- *Le Tribunal cantonal.*

2.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Es stellt sich die Frage, ob der Staatsrat als Beschwerdeinstanz abgeschafft werden soll. Die Kommission ist der Ansicht, dass verwaltungsrechtliche Streitigkeiten in einer modernen Gesellschaft grundsätzlich von einem Justizorgan und nicht von einem Exekutivorgan entschieden werden sollten.

Deshalb ist in einem Verfassungsartikel vorzusehen, dass das Kantonsgericht die oberste Behörde in Verwaltungssachen sein soll. Die Frage eines möglichen vorgängigen Rechtsmittels (Einsprache, Gesuch oder Verwaltungsbeschwerde) fällt in den Zuständigkeitsbereich der mit der Verwaltungsorganisation betrauten Kommission.

Bei der Gerichtsorganisation und der Zuweisung von Mitteln muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Arbeitsbelastung des Kantonsgerichts bei einer Aufhebung der Vorinstanz deutlich höher ausfallen könnte als dies im Moment der Fall ist.

A.2.3 Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Verwaltungssachen. Es beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.

A.2.3 *Le Tribunal cantonal est l'autorité suprême en matière administrative. Il juge en dernière instance cantonale les contestations administratives que la loi ne place pas dans la compétence définitive d'une autre autorité.*

3. Ernennung der Instanzen

3.1. Kantonsgericht

Im Sinne einer stärkeren Entpolitisierung wird die Wahl des Präsidiums des Kantonsgerichts dem Kantonsgericht selber übertragen.

Zudem wird die Stärkung der Funktion der Kantonsgerichtspräsidentin / des Kantonsgerichtspräsidenten gewünscht.

A.3.1

Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Es wird vom Grossen Rat gewählt.

Es organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

Die Wahl des Präsidiums des Gerichts erfolgt:

- durch Ernennung durch das Gesamtgericht
- für eine mehrjährige Dauer.

Die Entscheide des Kantonsgerichts können Minderheitsmeinungen enthalten.

Das Kantonsgericht kann auf Beisitzerinnen und Beisitzer in Fachbereichen zurückgreifen.

A.3.1

Le tribunal cantonal est l'autorité suprême en matière civile, pénale et administrative.

Il est élu par le Grand Conseil.

Il s'organise librement dans les limites de la loi.

L'élection de la présidence du Tribunal se fait :

- *Par une désignation par ses pairs*
- *Pour une durée pluriannuelle.*

Les arrêts du Tribunal cantonal peuvent comporter des opinions séparées.

Le Tribunal cantonal peut recourir à des assesseur-e-s dans des domaines spécialisés.

3.2. Kreis- oder Bezirksgericht

Als erstinstanzliche Zivil- oder Strafrichterbarkeit sollen die aktuellen Bezirksgerichte beibehalten werden, die auch als Kreisgerichte bekannt sind. Ihre Anzahl und ihr jeweiliger Sitz werden insbesondere von der territorialen Organisation des Kantons abhängen. Diese Frage ist nicht in der Verfassung zu regeln, sondern im Gesetz, je nach Bedarfsentwicklung. Diese Instanz wird vom Kantonsgericht, der ihr übergeordneten Behörde, ernannt.

A.3.2 Die erstinstanzliche Zivil- und Strafjustiz wird durch die Kreisgerichte ausgeübt, deren Anzahl und Sitz gesetzlich festgelegt werden.

A.3.2 *La justice civile et pénale de première instance est administrée par le tribunal d'arrondissement, dont la loi fixe le nombre et le siège.*

3.3. Friedensrichter/in

Dabei handelt es sich um den/die Friedensrichter/in, dessen/deren Erhalt von der Kommission als nötig erachtet wird (vgl. oben).

A.3.3 In jedem Kreis oder Bezirk wird eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter bestimmt, der Zivil- und Strafsachen behandelt, die nicht per Gesetz einer anderen Instanz zugewiesen sind.

A.3.3 Un-e juge de paix est désigné par cercle ou par arrondissement pour connaître des causes civiles et pénales qui ne sont pas attribuées par la loi à une autre instance.

3.4. Andere Verfahren

Die Kommission ist der Meinung, dass die Förderung anderer Mittel zur Streitbeilegung in der Verfassung verankert werden soll, und dass sämtliche betroffenen Parteien über die formellen Verfahren hinaus beteiligt werden sollten. Diesbezüglich sind die Mediation und die restaurative Justiz zu fördern, bei denen Täter und Opfer von Straftaten in einem Wiedergutmachungsverfahren zusammengebracht werden. Der Staat hat auch die Wiedereingliederung von Gefangenen zu gewährleisten, und dies nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch der Gesellschaft als Ganzes.

A.3.4 Der Staat fördert die restaurative Justiz, insbesondere die Mediation und andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

Jede Person, der die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht auf Massnahmen zur Förderung ihrer Wiedereingliederung.

A.3.4 L'État encourage la justice restaurative et la médiation, de même que les autres modes de résolution extrajudiciaire des litiges.

Toute personne privée de liberté a droit à des mesures qui favorisent sa réinsertion.

B. Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt

1. Grundsätze

Die Frage der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt und der Richter ist zentral. Die gesamte Diskussion rund um dieses Thema gipfelte im gemeinsamen Wunsch, diese Unabhängigkeit zum Zeitpunkt der Ernennung der Magistrat/innen, im Laufe ihrer Amtsdauer wie auch in finanzieller Hinsicht zu stärken. Heute schlagen im Allgemeinen die Parteien Kandidat/innen für die richterlichen Wahlen vor. Nur selten werden Richter/innen ohne politischen Hintergrund ernannt. Die gewählten Richter/innen könnten sich dadurch den Parteien, von denen sie vorgeschlagen wurden, moralisch verpflichtet fühlen. Oft bestehen während ihrer gesamten Amtsdauer auch finanzielle Verbindungen mit der jeweiligen Partei.

Die Kommission erachtet diese gegenseitige Abhängigkeit als objektiven Widerspruch zum Grundsatz der Gewaltenteilung. Deshalb entschied sie, auf die politische Repräsentativität als Kriterium für die Zusammensetzung der Gerichtsbehörden zu verzichten. Sie zählt ausserdem auf den Justizrat, der darüber wachen soll, dass die Ernennungen aufgrund der Fachkenntnisse und der Erfahrung der Kandidat/innen erfolgen.

In finanzieller Hinsicht hält eine gute Entlohnung die Richter/innen davon ab, ausserhalb ihrer hauptberuflichen Tätigkeit noch bedeutende Einnahmen erzielen zu wollen, wie zum Beispiel im Rahmen von Schiedsverfahren oder anderen Nebenbeschäftigungen. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber Dritten ist nicht wünschenswert.

1.1. Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt

Hier geht es darum, den Grundsatz der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt festzuhalten, der eine tragende Säule jeder wirklich demokratischen Gesellschaft darstellt.

B.1.1 Die Gerichtsbehörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

B.1.1 Dans l'exercice de leurs compétences juridictionnelles, les autorités judiciaires sont indépendantes et ne sont soumises qu'à la loi.

1.2. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Richter/innen

Nicht nur die richterliche Gewalt als Institution, sondern auch die Richter/innen selber müssen unabhängig und unparteiisch sein.

B.1.2 Die Richterinnen und Richter üben ihre richterlichen Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.

B.1.2 Les juges exercent les fonctions judiciaires d'une manière indépendante et impartiale.

1.3. Ausstandspflicht

Die Pflicht für ein in einer Angelegenheit persönlich betroffenes Mitglied einer Behörde, in den Ausstand zu treten, ist eine Konsequenz der erforderlichen Unparteilichkeit der Richter/innen.

B.1.3 Die Mitglieder der kantonalen Behörden wie auch die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung müssen bei der Bearbeitung von Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand treten.

B.1.3 Les membres des autorités cantonales, de même que le personnel de l'administration cantonale, doivent se récuser lorsque sont traitées des affaires qui les concernent personnellement.

1.4. Unvereinbarkeit

Hier geht es darum, den allgemeinen Grundsatz der Gewaltenteilung festzuhalten.

B.1.4 Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates, des Staatsrates und einer Gerichtsbehörde sein. Nicht ständige Mitglieder einer Gerichtsbehörde können jedoch Mitglieder des Grossen Rates sein. Das Gesetz kann andere Unvereinbarkeiten vorsehen.

B.1.4 Nul ne peut être membre simultanément du Grand Conseil, du Conseil d'État et d'une autorité judiciaire. Toutefois les membres non permanents d'une autorité judiciaire peuvent être membres du Grand Conseil. La loi peut prévoir d'autres incompatibilités.

1.5. Immunität

Die Mitglieder der Gerichtsbehörden müssen über eine relative Immunität verfügen, das heisst, eine Immunität, die sich einzig auf ihr Handeln / ihre Tätigkeiten im Rahmen ihrer Funktion bezieht, was ihre Unabhängigkeit stärkt.

B.1.5 Das Gesetz legt besondere Bestimmungen für die Immunität der Mitglieder der Gerichtsbehörden hinsichtlich der Strafverfolgung und deren Aufhebung fest.

B.1.5 La loi prévoit des dispositions spéciales sur l'immunité de poursuite pénale des membres des autorités judiciaires et sur sa levée.

1.6. Verbot anderer Tätigkeiten

Tätigkeiten, die nicht zusätzlich zu einer richterlichen Tätigkeit ausgeübt werden dürfen, sind wirtschaftlicher Art, insbesondere die Beteiligung an Schiedsverfahren; die Zugehörigkeit zu einem nicht gewinnorientierten Verein ist jedoch möglich. Es ist auch möglich, dass ein/e Richter/in zum Beispiel Rechtsgutachten erstellt, an der Abfassung einer juristischen Publikation mitwirkt oder an einer Universität lehrt. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Beisitzer/innen interdisziplinärer oder paritätischer Gerichte bleiben vorbehalten.

B.1.6 Die Mitglieder der Gerichtsbehörden dürfen zusätzlich zu ihren Aufgaben keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten. Die Regeln über die Zusammensetzung von Schiedsgerichten oder von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, bleiben vorbehalten.

B.1.6 Les membres des autorités judiciaires ne peuvent pas exercer, en sus de leur fonction, une activité de nature à gêner leur indépendance ou à créer une apparence de partialité. Les règles relatives à la composition des tribunaux paritaires ou qui font appel à des assesseur-e-s sont réservées.

2. Amtsdauer der Magistrat/innen

Die Kommission beriet ausführlich über die Amtsdauer der Mitglieder von Gerichtsbehörden und kam zum Schluss, dass die Fragen der Entpolitisierung, der Fachkompetenz und der Professionalisierung/Spezialisierung stärker gewichtet würden, wenn die Amtsdauer nicht festgelegt wäre. Um politischen Druck zu vermeiden, der diesbezüglich ausgeübt werden könnte, ist keine Wiederwahl vorgesehen. Der Europarat empfiehlt diese Variante, was allerdings die Aufgabe der Ernennungsbehörde noch wichtiger und schwieriger macht. Zurzeit kennt in der Schweiz einzig der Kanton Freiburg ein solches System.

Die Kommission entschied sich einstimmig für eine unbefristete Amtsdauer. Diese relative Unabsetzbarkeit bedingt Vorkehrungen im Hinblick auf eine mögliche Amtsenthebung durch die Ernennungsbehörde, falls bestimmte Gründe dafür vorliegen.

Die Kommission besprach auch die Altersgrenze (70 oder 65 Jahre; AHV-Alter; gesetzliches Rentenalter) und die maximale Amtsdauer (20 Jahre), fällt jedoch keinen abschliessenden Entscheid.

B.2.1 Die Richter und Richterinnen werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
Das Gesetz regelt die Gründe und das Verfahren für eine Amtsenthebung.

*B.2.1 Les magistrat-e-s sont élu-e-s pour une durée indéterminée.
La loi règle les motifs et la procédure de révocation.*

3. Voraussetzungen für die Magistrat/innen

3.1. Wählbarkeit für die richterliche Funktion

Die Kommission sprach über die Nationalität und den Wohnsitz der als Magistrat/innen wählbaren Personen. Die Kommission entschied, richterliche Funktionen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern vorzubehalten, die ihren Wohnsitz in der Schweiz, jedoch nicht unbedingt im Kanton haben müssen.

Mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung (1 Absenz) entschied die Kommission, die Voraussetzung der schweizerischen Nationalität für die Wählbarkeit in eine richterliche Funktion beizubehalten.

Diese Bestimmung ist Gegenstand eines von vier Kommissionsmitgliedern unterzeichneten Minderheitsberichts.

B.3.1 Wählbar als Mitglieder der kantonalen Gerichtsbehörden sind Personen mit schweizerischer Nationalität und Wohnsitz in der Schweiz.

B.3.1 Sont éligibles comme membres des autorités judiciaires cantonales les personnes de nationalité suisse domiciliées sur le territoire de la Confédération.

3.2. Kriterien für die Auswahl der Mitglieder der Gerichtsbehörden

Die Kommission betonte die Bedeutung, die sie der Professionalisierung, der Ausbildung und der Erfahrung der Magistrat/innen zumisst, und verzichtete im Zusammenhang mit deren Auswahl zugunsten der Kompetenzen auf die Frage der politischen Zugehörigkeit.

B.3.2 Die Auswahl der Kandidierenden für die Gerichtsbehörden stützt sich im Wesentlichen auf ihre juristische Ausbildung, ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung.

B.3.2 Le choix des candidat-e-s aux autorités judiciaires se fonde essentiellement sur leur formation juridique, leurs compétences et leur expérience.

3.3. Politische Repräsentativität in den richterlichen Instanzen

Die Kommission beschliesst, für die Wahl der Richter/innen eine Zweidrittelmehrheit zu verlangen, um eine Wahl mit einer knappen politischen Mehrheit zu verhindern.

B.3.3 Die Wahl einer Richterin oder eines Richters erfolgt, wenn eine Zweidrittelmehrheit erreicht wird.

B.3.3 L'élection d'un-e juge a lieu si une majorité qualifiée de 2/3 est atteinte.

C. Aufsicht über die Justiz

1. Oberaufsicht des Grossen Rates

Die Oberaufsicht über die Gerichtsbehörden wird vom Grossen Rat ausgeübt. Er ist letztendlich für das Funktionieren der juristischen Institutionen verantwortlich. Der Grosse Rat hat zu überwachen, dass diese korrekt zusammengesetzt sind und über ausreichende Mittel verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

C.1.1 Mit Ausnahme der Unabhängigkeit der Urteile sind die Gerichtsbehörden der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.

C.1.1 Sauf l'indépendance des jugements, les autorités judiciaires sont placées sous la haute surveillance du Grand Conseil.

2. Aufsicht des Justizrates

Das Wallis verfügt über einen unlängst angenommenen Verfassungsartikel sowie ein entsprechendes Ausführungsgesetz, über das im Herbst 2019 abgestimmt wurde, die übernommen werden können. Es wird bestimmt nötig sein, die Zahl der Vorschläge zum Justizrat, die nicht alle Verfassungsrang haben, zu begrenzen.

2.1. Unabhängigkeit des Justizrates

C.2.1 Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde.

C.2.1 Le Conseil de la magistrature est une autorité indépendante.

2.2. Prinzip der Beaufsichtigung durch den Justizrat

Die Beaufsichtigung der spezialisierten Gerichte und der professionalisierten Friedensrichter/innen ist ebenfalls dem Justizrat zu übertragen.

C.2.2 Die Richterinnen und Richter der richterlichen Gewalt sind der Aufsicht des Justizrates unterstellt.

C.2.2 Les magistrates et magistrats du pouvoir judiciaire sont soumis à la surveillance du Conseil supérieur de la magistrature.

2.3. Administrative und disziplinarische Aufsicht

C.2.3 Der Justizrat übt die administrative und disziplinarische Aufsicht über die richterliche Gewalt sowie die Staatsanwaltschaft aus, einschliesslich der spezialisierten Gerichte und der Justiz der ersten Ebene.

Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Richterinnen und Richter aus wichtigen Gründen ihres Amtes zu entheben.

C.2.3 Le Conseil de la magistrature est chargé de la surveillance administrative et disciplinaire du pouvoir judiciaire et du Ministère public, y compris les tribunaux spécialisés et la justice de premier échelon.

Est réservée la compétence exclusive du Grand Conseil de révoquer, pour de justes motifs, les magistrats qu'il a élus.

2.4. Justizrat: Oberaufsicht des Grossen Rates

C.2.4 Der Justizrat ist der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.

C.2.4 Le Conseil de la magistrature est soumis à la haute surveillance du Grand Conseil.

2.5. Zusammensetzung, Ernennung, Organisation

C.2.5

Ausserdem legt das Gesetz fest:

1. die Zusammensetzung,
2. die Ernennungsweise und
3. die Organisation und die Amtsdauer des Justizrates.

C.2.5

Pour le surplus, la loi fixe :

1. *la composition,*
2. *le mode de désignation et*
3. *l'organisation et la durée de fonction du Conseil de la magistrature.*

2.6. Rechtsmittelweg gegen die Entscheide des Justizrates

C.2.6 Das Gesetz legt den Rechtsmittelweg gegen die Entscheide des Justizrates fest.

C.2.6 La loi fixe la voie de recours contre les décisions du Conseil de la magistrature.

2.7. Beziehungen zum Grossen Rat

Für diesen Abschnitt ist eine Koordination mit der Kommission, die sich um die Befugnisse des Grossen Rates kümmert (Kommission 7), erforderlich.

C.2.7 Das Gesetz legt die Beziehungen zwischen dem Justizrat und dem Grossen Rat, dem Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaft fest.

C.2.7 La loi fixe les rapports du Conseil de la magistrature avec le Grand Conseil, le Tribunal cantonal et le ministère public.

2.8. Zusammenarbeit und Vormeinung zu den richterlichen Wahlen

Die Kommission war der Ansicht, dass der Justizrat die Kandidat/innen für das Richteramt vorschlagen soll. Somit kann der Grosse Rat keine Person wählen, die ihm nicht vom Justizrat empfohlen wurde, und verfügt lediglich über ein Vetorecht.

C.2.8 Der Justizrat wählt mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für das Richteramt aus und schlägt sie vor.
Der Grosse Rat hat ein Vetorecht gegen den Vorschlag des Justizrates.

*C.2.8 Le Conseil de la magistrature doit sélectionner et proposer les candidat-e-s possibles pour les postes de magistrat-e-s.
Le Grand Conseil a un droit de veto sur la proposition du Conseil de la magistrature.*

D. Verfassungsgericht

1. Grundsatzentscheid

Die Schaffung eines Verfassungsgerichts ist ein wünschenswerter Fortschritt. Sie würde eine relativ geringe Geschäftslast mit sich bringen und das Gericht könnte dem Kantonsgericht angegliedert werden.

D.1.1 Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert.

D.1.1 Il existe une Cour constitutionnelle rattachée au tribunal cantonal.

Dieser Grundsatz wurde mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

2. Zuständigkeiten

Die klassischen Zuständigkeiten eines Verfassungsgerichts sind die Prüfung der Gültigkeit von Volksinitiativen und die Entscheidung über Streitigkeiten im Bereich der politischen Rechte; ein Bereich, um den sich zurzeit die Justizkommission des Grossen Rates kümmert. Diese Miliz-Kommission verfügt nicht über die besten Voraussetzungen, um sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen bzw. abschliessend darüber zu entscheiden. Sollten dem Grossen Rat oder dem Staatsrat von den mit der derzeitigen Prüfung beauftragten Kommissionen diesbezügliche Zuständigkeiten übertragen werden, sollte eine Beschwerde beim Verfassungsgericht möglich sein. Im Gesetz muss zudem festgelegt werden, zu welchem Zeitpunkt das Verfassungsgericht angerufen werden kann: bereits vor der Unterschriftensammlung oder nach dem Zustandekommen der Initiative. Das Verfassungsgericht überprüft auch die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit der Bundes- und der Kantonsverfassung, eine abstrakte oder konkrete Überprüfung, die zurzeit nur vom Bundesgericht durchgeführt wird.

D.2.1

Das Verfassungsgericht

- a. überprüft die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
- b. beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonalen Instanz:
 - Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und auf kommunaler Ebene;
 - Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
 - die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.

Das Gesetz legt das Verfahren und die Beschwerdebefugnis fest.

D.2.1

La Cour constitutionnelle

- a. *contrôle la conformité des normes cantonales et communales au droit supérieur ;*
- b. *juge, sur recours et en dernière instance cantonale :*
 - *les litiges relatifs à l'exercice des droits politiques en matière cantonale et communale ;*
 - *les conflits de compétence entre autorités ;*
 - *la validité matérielle des initiatives populaires.*

La loi définit la procédure et la qualité pour agir.

3. Veröffentlichung

D.3.1 Die Entscheide des Verfassungsgerichts werden veröffentlicht.

D.3.1 Les décisions de la Cour constitutionnelle sont publiées.

E. Rechnungshof

Beim Rechnungshof handelt es sich um ein spezialisiertes Gericht, das damit beauftragt ist, die Rechnungen der öffentlichen Finanzen zu prüfen. Er unterstützt den Gesetzgeber bei der Überprüfung der Tätigkeit der Exekutive und nimmt die Finanzaufsichtsfunktion bezüglich Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handelns wahr. Es handelt sich um eine unabhängige und selbständige Instanz, die sich aus qualifizierten und unabhängigen Personen zusammensetzt. Als richterliche Instanz oder quasi-richterliche Instanz (je nach Zuständigkeiten) ist der Rechnungshof Teil der Justiz und darf nicht politisiert werden.

In der Schweiz gibt es nur zwei Rechnungshöfe (Waadt seit 2003, Genf seit 2005). Häufiger sind kantonale Finanzorgane (Finanzinspektorate). Auf Bundesebene gibt es keinen Rechnungshof.

Im Kanton Genf ist der Rechnungshof für eine unabhängige und selbständige Beaufsichtigung der kantonalen Verwaltung, der Justizverwaltung, des Sekretariats des Grossen Rates, der öffentlich-rechtlichen Institutionen des Kantons, der subventionierten Institutionen, der öffentlich- oder privatrechtlichen Einrichtungen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, mit Ausnahme der börsenkotierten Einrichtungen, sowie der ihm unterstellten Gemeinden und Institutionen zuständig. Er beurteilt zudem die staatlichen Massnahmen und prüft die Staatsrechnung. Als verfassungsmässiges Organ steht er auf gleicher Stufe wie der Staatsrat. Folglich kann ihm der Staatsrat keine Anweisungen erteilen, insbesondere was eine allfällige Einschränkung seiner Tätigkeit anbelangt. Er ist einzig der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt (Art. 94 Verfassung der Republik und des Kantons Genf). Der Rechnungshof wählt frei, welche Überprüfungen er vornimmt, wobei das Ziel darin besteht, die Staatsverwaltung weiter zu verbessern.

Er kann Folgendes überprüfen:

- die Gesetzmässigkeit der Tätigkeiten und Operationen (Gesetzmässigkeitsprüfung);
- die Ordnungsmässigkeit der Verbuchung von Einnahmen, Ausgaben und Investitionen gemäss den geltenden Rechnungslegungsnormen (Finanzprüfung);
- die korrekte Verwendung der von den kontrollierten Einrichtungen verwalteten Kredite, Gelder und Guthaben (Effektivität, Effizienz, Rentabilität, Performance usw.) (Managementprüfung);
- die Wirksamkeit, Effektivität und Effizienz des staatlichen Handelns (Beurteilung der staatlichen Massnahmen).

Im Kanton Waadt ist der Rechnungshof eine unabhängige verfassungsrechtliche Behörde, deren Aufgabe darin besteht, die Verwendung sämtlicher öffentlicher Gelder mit Blick auf die Performance zu überprüfen, wobei insbesondere der Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Effizienz und Nachhaltigkeit und subsidiär von Gesetzmässigkeit und Ordnungsmässigkeit Beachtung geschenkt wird.

Der Rechnungshof überprüft die korrekte Verwendung der Gelder der von ihm kontrollierten Einrichtungen, bewertet deren Risikomanagement und kontrolliert vom Staat oder den Gemeinden gewährte Subventionen. Art der vorgenommenen Prüfungen: Wirtschaftlichkeitsprüfung = Kontrolle der Subventionen, indem die Einhaltung der oben genannten Grundsätze sichergestellt wird; und Überprüfung der Risikoeinschätzung.

Der Kanton Wallis kennt keinen Rechnungshof, verfügt jedoch über ein Finanzinspektorat (nachfolgend: FI), das oberste Fachorgan der kantonalen Finanzkontrolle. Es ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist es dem Präsidium des Staatsrates unterstellt. Die Oberaufsicht und die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Kontrolle des Finanzhaushalts erstrecken sich auf die gesamte Geschäftsführung und den gesamten Finanzhaushalt des Kantons, das heisst auf die rechtlich oder rechnungsmässig selbständigen Betriebe, Körperschaften, Anstalten und Fonds des Kantons sowie seine privatrechtlichen Zweckvermögen und die von ihm verwalteten Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit; und auf Körperschaften, Anstalten und Organisationen, die nicht zur kantonalen Verwaltung gehören, denen aber der Staat eine öffentliche Aufgabe übertragen hat oder an denen er finanziell beteiligt ist (Subventionen, Darlehen, Vorschüsse).

Das Finanzinspektorat hat namentlich folgende Aufgaben: die treuhänderische Überprüfung des gesamten kantonalen Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzugs des Voranschlags, einschliesslich der Erstellung der Staatsrechnung; die technische Organisation und die Überprüfung der von den Dienst- und Amtsstellen über ihre Kredite zu führenden Kontrollen und der Verpflichtungskredite; die Überprüfung der von der zuständigen Instanz festgelegten, zweckbestimmten Verwendung der Kredite; die Überprüfung von Buchhaltung und Beständen; die Kontrolle über die Verwirklichung der finanziellen Leistungsaufträge des Staates. Die Revisionsberichte des FI sind nicht öffentlich. Das FI ist fachlich selbständig und unabhängig, administrativ ist es jedoch dem Präsidium des Staatsrates unterstellt. Sein Vorsteher und die Revisoren werden nach Rücksprache mit der Finanzkommission vom Staatsrat ernannt.

Die Kommissionsmitglieder unterstreichen alle die Qualität der vom kantonalen FI geleisteten Arbeit, sind allerdings ebenso geschlossen der Ansicht, dass das FI keine juristische Institution und nicht vollkommen unabhängig ist, da es der Exekutive (Staatsrat) unterstellt ist, sein Vorsteher wie auch die Revisoren vom Staatsrat ernannt werden und sein Budget dem Staatsrat unterbreitet wird. Bei seiner Anhörung anerkannte der aktuelle Vorsteher des FI, dass seine Einrichtung heute unter einem strukturellen Statut-Problem leide, ohne jedoch den Wunsch zu äussern, dass ein eigentlicher Rechnungshof geschaffen werden soll.

Die Kommission ging einen Schritt weiter und war mehrheitlich der Ansicht, dass es angemessen wäre, das bestehende FI in einen unabhängigen Rechnungshof umzuwandeln, der Teil der Gerichtsorganisation werden soll. Drei Kommissionsmitglieder sprachen sich gegen die Schaffung einer solchen Instanz aus und bevorzugten eine Stärkung des aktuellen FI; ein Mitglied möchte sich diesbezüglich später festlegen. Die klassische Benennung «Rechnungshof» wird hier lediglich der Einfachheit halber aufgenommen und ist für die Kommission nicht definitiv – das Organ ist als Gericht zur Verwaltungsprüfung zu verstehen. Schliesslich ist auch hervorzuheben, dass die Schaffung eines Rechnungshofes als Gerichtsbehörde die Beibehaltung einer verwaltungsinternen Inspektion des Staatshaushalts nicht automatisch ausschliesst; deren Aufgabe könnte weiterhin in der Überprüfung der angemessenen Verwendung öffentlicher Gelder bestehen. In dieser Frage ist eine Koordination mit jener Kommission erforderlich, die sich mit den Aufgaben der Verwaltung befasst (Kommission 8).

Der Verfassungsartikel könnte sich am Genfer Artikel orientieren.

E.1.1

¹ Der Rechnungshof gewährleistet die unabhängige und selbstständige Überprüfung der kantonalen Verwaltung, der kantonalen öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie der subventionierten Institutionen. Er entscheidet frei, welche Prüfungen er durchführt, und veröffentlicht dazu Berichte, die Empfehlungen enthalten können, die dem Staatsrat, dem Grossen Rat und der überprüften Institution mitgeteilt werden.

² Der Rechnungshof wird vom Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt.

³ Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind im Gesetz festgelegt.

⁴ Der Rechnungshof erstellt jedes Jahr sein Betriebsbudget, das zu diesem Zweck in den Staatshaushalt unter einer bestimmten Rubrik eingesetzt wird, sowie seine Buchhaltung und einen Geschäftsbericht, die dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁵ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Rechnungshof aus.

⁶ Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeiten und die Zahl der Mitglieder des Rechnungshofs.

E.1.1

¹ *Un contrôle indépendant et autonome de l'administration cantonale, des institutions cantonales de droit public, des organismes subventionnés, est confié à une Cour des comptes. Les contrôles qu'elle opère relèvent du libre choix de la Cour et font l'objet de rapports rendus publics, pouvant comporter des recommandations, qui sont communiqués au Conseil d'Etat, au Grand Conseil ainsi qu'à l'entité contrôlée.*

² *La Cour des comptes est élue par le Grand Conseil à la majorité des 2/3.*

³ *Les conditions d'éligibilité sont fixées dans la loi.*

⁴ *La Cour des comptes établit chaque année son budget de fonctionnement, inscrit au budget de l'Etat dans une rubrique spécifique à cet effet, ainsi que ses comptes et un rapport de gestion qui sont soumis à l'approbation du Grand Conseil.*

⁵ *Le Grand Conseil exerce la haute surveillance de la Cour des comptes.*

⁶ *La loi fixe les compétences et le nombre des membres de la Cour des comptes.*

F. Umweltgerichtshof

Aufgrund der bedeutenden Weiterentwicklung des Umweltrechts und der Komplexität der Fragen, mit denen sich die Justiz bei Verstössen gegen die einschlägigen Gesetze konfrontiert sieht, sowie der Schäden, die für die Gesellschaft und die Bürgerinnen und Bürger daraus entstehen, befasste sich die Kommission mit der allfälligen Schaffung eines Umweltgerichtshofes. Das internationale Recht besagt, dass ein wirksamer Zugang zu Rechts- und Verwaltungsverfahren, einschliesslich Wiedergutmachung und Rechtsmittel, gewährt werden muss.

Auch im Bereich der Menschenrechte besteht die Notwendigkeit, sich mit der Interdependenz zwischen den Menschenrechten und dem Umweltrecht zu befassen. Zudem entwickelt sich das Umweltrecht ständig weiter, insbesondere in der Schweiz, mit unzähligen spezifischen Gesetzen in diesem Bereich. Dies stellt die Instanzen bei der Anwendung all dieser Bestimmungen innerhalb einer komplexen Materie vor grosse Schwierigkeiten. Die Gerichte müssen sich oft nicht nur mit rechtlichen Fragen, sondern auch mit Umweltwissenschaften befassen. Die Beurteilung eines Umweltdelikts erfordert sowohl Erfahrung im Straf- als auch im Umweltrecht.

Im Wallis gewährleistet das bestehende System (ordentliche Gerichte, verschiedene Verwaltungskommissionen) nach Meinung der Kommissionsmehrheit für die Bürgerinnen und Bürger keine zugängliche, gerechte, schnelle und kosteneffektive Umweltjustiz. Im Kanton gibt es zahlreiche aufsehenerregende Beispiele für Streitsachen im Umweltbereich: Boden- und Wasserverschmutzung durch Tamoil, Luft- und Bodenverschmutzung durch die Lonza, zahlreiche Überschwemmungen der Rhone, Murgänge usw.

Der Verfassungsrat darf die Gelegenheit nicht verpassen, einen kantonalen Umweltgerichtshof einzuführen, an dem auf Umweltrecht spezialisierte Richter/innen arbeiten und je nach behandelten Umweltfragen entsprechende Beisitzer/innen zugezogen werden. Deshalb schlägt die Kommission die Schaffung eines Umweltgerichtshofes vor, der zunächst dem Kantonsgericht angegliedert ist (zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Verfassung), später jedoch unabhängig werden kann. Hinsichtlich der Zusammensetzung schlägt die Kommission mindestens eine/n auf Umweltrecht spezialisierte/n Richter/in vor, wobei bei Verhandlungen

jeweils drei Richter tagen: der/die ordentliche Fachrichter/in und zwei auf den jeweiligen Bereich spezialisierte Beisitzer/innen.

Die Kommission hob auch folgende Vorteile der Schaffung eines unabhängigen Umweltgerichtshofes hervor: Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt; zentrale Rolle mit Blick auf den Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger; Betonung der Umweltpriorität.

Die Kommission betonte zudem die Frage der Ausbildung: Die Rechtsstaatlichkeit und eine solide Rechtsprechung im Umweltbereich sind abhängig von kompetenten Richter/innen und Beisitzer/innen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Umweltrecht verfügen oder im Umweltbereich gearbeitet haben müssen. Der beruflichen Fort- und Weiterbildung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Über den Vorschlag der Verankerung eines Umweltgerichtshofes in der Verfassung wurde abgestimmt und er wurde mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Diese Bestimmung ist Gegenstand eines von vier Kommissionsmitgliedern unterzeichneten Minderheitsberichts, der gleichzeitig auch den Vorschlag A.1.3 betrifft.

F.1.1

Für den ganzen Kanton gibt es einen Umweltgerichtshof, der über zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umweltrecht und dem Naturschutzrecht sowie dem Schutz der Lebenswelt zu entscheiden hat.

Dieses Gericht besteht aus einer Fachrichterin oder einem Fachrichter und zwei Beisitzern mit spezifischen Kenntnissen der Materie.

F.1.1

Il existe pour tout le canton une Cour environnementale chargée de trancher sur le plan civil, pénal ou administratif les questions de droit environnemental et de droit de la protection de la nature et du monde vivant.

Cette cour est composée d'un-e juge spécialisé et de deux assesseurs disposant des connaissances spécifiques relatives à la matière traitée.

G. Zugang zur Justiz und Grundrechte

Die betroffenen Verfassungsrechte ergeben sich grösstenteils aus übergeordnetem Bundes- oder Vertragsrecht. Eine Kantonsverfassung kann sie deshalb nicht einschränken. Grundsätzlich ist ihre Aufnahme in das kantonale Recht überflüssig, es sei denn, die bereits garantierten Rechte sollen auf kantonaler Ebene erweitert werden. Nach eingehender Beratung ist die Kommission dennoch der Ansicht, dass eine moderne Verfassung diese Grundrechte, zumindest die wichtigsten, nicht einfach ignorieren kann, wenn sie nicht als rückständig gelten will.

Die allgemeine Diskussion, die im Zusammenhang mit dem Bericht der Kommission 2 stattfinden wird, wird ebenfalls Klarheit hinsichtlich der Verfassungsartikel über den Zugang zur Justiz bringen. Die nachfolgende Aufzählung der behandelten Rechte ist deshalb nicht abschliessend.

1. Garantie des Zugangs zur Justiz

In jeder demokratischen Rechtsgesellschaft ist der gesetzlich verankerte und gemäss einem gerichtlichen Verfahren gewährte Zugang zur Justiz zentral. Die drei folgenden Artikel können gegebenenfalls in einem einzigen Verfassungsartikel zusammengefasst werden.

G.1.1 Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

G.1.1 Toute personne a droit à ce que sa cause soit jugée par une autorité judiciaire. La loi peut exclure l'accès au juge dans des cas exceptionnels.

2. Recht auf ein gesetzlich geschaffenes, unabhängiges und unparteiisches Gericht

G.2.1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, unabhängiges und unparteiisches Gericht.

G.2.1 Toute personne dont la cause doit être jugée dans une procédure judiciaire a droit à ce que cette cause soit portée devant un tribunal établi par la loi, indépendant et impartial.

3. Garantie des ordentlichen Richters

G.3.1 Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

G.3.1 Nul ne peut être distrait de son juge naturel.

4. Recht auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist

Dabei handelt es sich um eine grundlegende Bestimmung aus der europäischen Menschenrechtskonvention, die von der Schweiz unterzeichnet wurde.

G.4.1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

G.4.1 Toute personne a droit, dans une procédure judiciaire ou administrative, à ce que sa cause soit traitée équitablement et jugée dans un délai raisonnable.

5. Recht auf rechtliches Gehör

Gemäss dieser Bestimmung darf eine Person am Verfahren, das sie betrifft, teilnehmen und ihre Rechte geltend machen. Die zwei folgenden Bestimmungen hängen damit zusammen.

G.5.1 Die Parteien haben, in jedem Verfahren, Anspruch auf rechtliches Gehör.

G.5.1 Les parties ont, dans toute procédure, le droit d'être entendues.

6. Recht auf Akteneinsicht

G.6.1 Jeder hat ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen Anspruch auf Akteneinsicht.

G.6.1 *Chacun a le droit de consulter le dossier de sa cause, sauf dans les cas prévus par la loi.*

7. Recht auf einen begründeten Entscheid

G.7.1 Die Parteien haben das Recht auf einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist sowie auf eine Rechtsmittelbelehrung.

G.7.1 *Les parties ont le droit d'obtenir dans un délai raisonnable une décision motivée avec indication des voies de recours.*

8. Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege

Diese Bestimmung ermöglicht es allen, eine/n Richter/in anzurufen, auch Personen mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten. In Zeiten der Sparpolitik kann diese Frage heikel sein, weshalb diese Bestimmung durchaus ihre didaktische Daseinsberechtigung in der Verfassung hat. Es handelt sich jedoch nicht um einen uneingeschränkten Rechtsanspruch und ist im Rahmen der legitimen Verteidigung der Interessen der betroffenen Person zu verstehen.

G.8.1

Niemand kann aus finanziellen Gründen daran gehindert werden, einen Richter anzurufen. Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

G.8.1

Nul ne peut être empêché de saisir un-e juge pour des raisons financières.

Toute personne qui ne dispose pas de ressources suffisantes a droit à l'assistance judiciaire gratuite, à moins que sa cause ne paraisse dépourvue de toute chance de succès. Elle a en outre droit à l'assistance gratuite d'un défenseur, dans la mesure où la sauvegarde de ses droits le requiert.

9. Besondere Rechte im Strafverfahren

Diese Bestimmungen haben keine selbständige Bedeutung, sondern sind Ausdruck des gesellschaftlichen Fortschritts, der in den vergangenen Jahrhunderten im Kampf gegen die möglicherweise willkürliche Unterdrückung durch den Staat erzielt wurde. Obwohl in der Schweiz diesbezüglich kein besonderer Schutzbedarf besteht, haben solche Normen einen grundlegenden symbolischen Wert, der zum Ausdruck gebracht werden soll. Die Materie kann jedoch bei Bedarf in einer geringeren Anzahl an Bestimmungen zusammengefasst werden.

9.1. Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung ist ein wohlbekannter Grundsatz, der erneut bekräftigt werden soll.

G.9.1 Jede Person gilt als unschuldig, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt worden ist.

G.9.1 *Toute personne est présumée innocente tant qu'elle n'a pas fait l'objet d'une condamnation entrée en force.*

9.2. Anspruch auf Unterrichtung über die Beschuldigungen

G.9.2 Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend in einer ihr verständlichen Sprache über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen und die ihr zustehenden Rechte unterrichtet zu werden.

G.9.2 Toute personne accusée a le droit d'être informée, dans le plus bref délai et de manière détaillée, dans une langue qu'elle comprend, des accusations portées contre elle et des droits qui lui appartiennent.

9.3. Anspruch auf Rechtsbeistand

G.9.3 Jede Person, die in ein Strafverfahren involviert ist, hat Anspruch auf Rechtsbeistand, sofern dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist.

G.9.3 Toute personne impliquée dans une procédure pénale a droit à un défenseur si cela est nécessaire à la sauvegarde de ses intérêts.

9.4. Beschwerderecht

G.9.4 Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.

G.9.4 Toute personne condamnée a le droit de déférer le jugement à une juridiction supérieure.

9.5. Rechte bei Freiheitsentzug

G.9.5 Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, muss unter Bedingungen inhaftiert sein, die ihre Würde respektieren, insbesondere wenn ihre geistige oder körperliche Gesundheit beeinträchtigt ist.

G.9.5 Toute personne privée de liberté doit être détenue dans des conditions qui respectent sa dignité en particulier quand elle est atteinte dans sa santé psychique ou physique.

9.6. Recht auf Entschädigung im Falle eines ungerechtfertigten Freiheitsentzugs oder eines Justizirrtums

G.9.6 Jede Person, die wegen eines unzulässigen Verfahrens, eines ungerechtfertigten Freiheitsentzugs oder eines Justizirrtums einen Nachteil erleidet, hat Anspruch auf volle Entschädigung.

G.9.6 Toute personne ayant subi un préjudice en raison d'une procédure indue, d'une privation de liberté injustifiée ou d'une erreur judiciaire a le droit d'obtenir pleine réparation.

H. Verschiedene Bestimmungen

Die Kommission behandelte verschiedene Bestimmungen, die über ihren Aufgabenbereich hinausgehende Themenbereiche betreffen, bei denen es aber um Recht und Gerechtigkeit geht. Die Vorschläge der Kommission werden je nach Ausgang ihrer Behandlung in den anderen Kommissionen gegebenenfalls abgeändert oder zurückgezogen.

1. Staatsziele

Es könnte unter anderem interessant sein festzuhalten, dass das Ziel des Staates darin besteht, Rechte und Gerechtigkeit zu schützen: Bei den Staatszielen hinzuzufügen.

H.1.1

Die Staatsziele sind:

- ...
- der Schutz von Rechten;
- die Gerechtigkeit;
- ...

H.1.1

Les buts de l'État sont :

- ...
- *la protection des droits ;*
- *la justice ;*
- ...

2. Informationspflicht

Hier geht es darum, die Pflicht der Behörden – auch der richterlichen Behörden – die Öffentlichkeit zu informieren, festzuhalten.

H.2.1 Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

H.2.1 Les autorités informent le public sur leur activité.

3. Sprache der Justiz

Diese Debatte umfasst mehr als die Sprache, in der man an den/die Richter/in zu gelangen hat, da sie in einem zweisprachigen Kanton sämtliche Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Behörden betrifft. Es wurde festgehalten, dass man grundsätzlich in einer der beiden Amtssprachen des Kantons ans Gericht gelangen kann. Das Gericht führt das Verfahren und verfasst das Urteil in der Sprache seines Sitzes, ausser das Kantonsgericht, das die Sprache der Prozesspartei, des Beschwerdeführers oder des erstinstanzlichen Urteils verwendet. Ausnahmen müssen möglich sein, wenn sämtliche Parteien die andere Amtssprache als die Sprache des Sitzes des Gerichts sprechen. In diesem Fall können eine Verlegung des Sitzes in den anderen Kantonsteil beziehungsweise der Beizug einer Richterin / eines Richters der anderen Sprache oder eine Sprachvereinbarung zwischen allen Parteien in Betracht gezogen werden. Vor der ersten Instanz muss die Sprache des Sitzes die Regel sein. Über den Verfassungsgrundsatz hinaus muss diese Frage im Detail gesetzlich geregelt werden.

H.3.1 Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die zuständigen Behörden des Kantons wenden.

H.3.1 Toute personne peut s'adresser dans la langue officielle de son choix aux autorités compétentes du canton.

4. Der Justiz zugesprochene Mittel

Bei den Beratungen über die Organisation der Gerichtsbehörden stellte sich natürlich verschiedentlich die Frage der damit verbundenen Kosten. Die Kommission war stets der Meinung, dass diesbezüglich Kohärenz gefragt ist, und dass die Justiz über die zur Erreichung ihrer Zielsetzungen erforderlichen Mittel verfügen muss. Es schien der Kommission deshalb erforderlich, in der Verfassung zu verankern, dass der Staat der richterlichen Gewalt die für ihr ordnungsgemässes Funktionieren erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel zur Verfügung stellen muss. Ein unzureichendes Budget darf keine Erklärung mehr für die Schwierigkeiten der Justizverwaltung sein. Der Justizrat kann die beiden anderen Staatsgewalten über die entsprechenden Bedürfnisse informieren.

H.4.1 Der Grosse Rat muss alle notwendigen Mittel für das ordnungsgemässe Funktionieren der Justiz bereitstellen.

H.4.1 Le Grand Conseil doit allouer tous les moyens nécessaires au bon fonctionnement de la justice.

I. Bürgerbeteiligung

Folgende Vorschläge, die über die digitale Plattform und die von der Bürgerbeteiligungskommission zwischen Ende 2019 und Anfang 2020 organisierten Bürgerworkshops eingegangen sind, wurden von der Kommission aufgenommen und besprochen. Hier die Stellungnahmen der Kommission:

- Expertenvorberichte und Vorbeurteilung durch den Richter: Es handelt sich um Vorschläge betreffend die Bestimmungen zu Gerichtsverfahren, die nicht auf der Ebene der Verfassung geregelt werden können.
- Gewählte kantonale Mediatorin: Es gibt bereits einen unabhängigen Justizrat; die Kommission sieht nicht, was die Vorteile einer «kantonalen Mediatorin» wären.
- Die Ausstandsgründe für Richter/innen sind auf Gesetzesebene geregelt.
- Die Übersetzung von Gerichtsentscheiden durch Studierende der Rechtswissenschaften kann nicht in der Verfassung geregelt werden. Eine solche Bestimmung scheint zudem schwer umsetzbar.
- Die Justiz kann nicht kostenlos sein, jedoch gibt es die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege; der Zugang zur Justiz muss gewährleistet werden.
- Die Anzahl der Richter/innen sollte nicht in der Verfassung festgelegt werden.
- Nach Ansicht der Kommission schadet eine Volkswahl der Richter/innen ihrer Unabhängigkeit mehr als sie ihr nutzt.
- Die Frage, ob die Möglichkeit einer Beschwerde an den Staatsrat im Rahmen des Verwaltungsverfahrens abgeschafft werden soll, wird von der Kommission 8 behandelt.
- Die Kommission schenkte der Frage der Entpolitisierung der Justiz besondere Aufmerksamkeit.
- Die Kommission schenkte der Frage der Professionalisierung der KESB und der Schaffung eines Familiengerichts besondere Aufmerksamkeit.

- Die Kommission schenkte der Frage der Professionalisierung der Gemeinderichter besondere Aufmerksamkeit.
- Die Frage eines kantonalen Büros für die Unterstützung privater/ freiwilliger Beistände (VD) sollte nach Ansicht der Kommission nicht auf Verfassungsebene geregelt werden.
- Die restaurative Justiz ist in den Verfassungsartikeln zur Mediation enthalten.
- Der Grundsatz des Rechtsstaates wird in der neuen Walliser Kantonsverfassung verankert.
- Die Gerichtsverfahren könnten weniger lange dauern, sofern der Justiz die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Die Kommission sprach sich für die Schaffung eines Verfassungsgerichts aus, das dem Kantonsgericht angeschlossen wäre.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 9 vom 3. März 2020 genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Olivier Derivaz**

Die Berichterstatterin: **Léa Rouiller**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

- Frau Geneviève Cheseaux, Präsidentin des Verbands der Gemeinderichter/innen und Vizegemeinderichter/innen des Kantons Wallis
- Herr Christophe Pralong, Doyen der Konferenz der erstinstanzlichen Richter, und Herr Valentin Rétornaz, Richter beim Bezirksgericht Hérens-Conthey
- Herr Claude Rouiller, ehemaliger Bundesgerichtspräsident
- Herr Staatsrat Frédéric Favre, Departementschef, und Frau Sophie Huguet, Chefin des Rechtsdiensts für Sicherheit und Justiz, Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)
- Frau Brigitte Girardet, Präsidentin des Verbandes der Walliser Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, und Herr Alain Berthoud, Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Monthey
- Herr Jérôme Emonet, Präsident des Kantonsgerichts
- Herr Nicolas Dubuis, Generalstaatsanwalt
- Herr Pierre-André Charvet, Richter beim Jugendgericht
- Frau Éliane Rey, Vize-Präsidentin des Rechnungshofes des Kantons Waadt
- Herr Peter Schnyder, Dienstchef, Kantonales Finanzinspektorat
- Herr Christian Nanchen, Dienstchef, Kantonale Dienststelle für die Jugend, und Herr Marc Rossier, Chef des Amtes für Kinderschutz (AKS)
- Frau Laure Clivaz Strehmel, Präsidentin der AVdM (Association valaisanne de médiation), und Frau Ana Donderis Bruttin, Vorstandsmitglied AVdM
- Herr André Jomini, Kantonsrichter Kanton Waadt, Mitglied Verfassungsgericht

b. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel

A. Gerichtsorganisation

1. Grundsätze

A.1.1 Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbehörden, die Modalitäten ihrer Wahl sowie das Verfahren im Rahmen des Bundesrechts.

A.1.1 La loi règle la composition, l'organisation et la compétence des autorités judiciaires, les modalités de leur élection, ainsi que la procédure dans les limites du droit fédéral.

A.1.2 Es dürfen keine Ausnahmegerichte errichtet werden.

A.1.2 Il ne peut être instauré de tribunaux d'exception.

A.1.3 Das Gesetz kann spezialisierte Gerichtsbehörden einführen, insbesondere in den Bereichen Jugendstrafrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Handelsrecht, Familienrecht oder Umweltrecht.

A.1.3 La loi peut instituer des autorités judiciaires spécialisées, notamment dans les domaines du droit pénal des mineurs, du droit du travail, du droit du bail, du droit commercial, du droit de la famille ou du droit de l'environnement.

A.1.4 Jeder gerichtliche Entscheid in Zivil- oder Strafsachen kann vor einer zweiten Instanz auf kantonaler Ebene angefochten werden.

A.1.4 Toute décision judiciaire en matière civile ou pénale peut être portée devant une seconde instance au niveau cantonal.

2. Justizbereiche

A.2.1

Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- Die Friedensrichterin oder den Friedensrichter (Name für die Zwecke dieses Berichtes, nicht endgültig)
- Das Kreiszivilgericht und das Familiengericht
- Das Kantonsgericht.

Die Zivilgerichte können sich aus Beisitzerinnen und Beisitzern mit den erforderlichen Fachkenntnissen zusammensetzen. Diese müssen angemessen entschädigt werden.

A.2.1

La juridiction civile est exercée par :

- *La/le juge de paix (appellation aux fins du présent rapport, non définitive)*
- *Le tribunal civil d'arrondissement et le tribunal de la famille*
- *Le Tribunal cantonal.*

Les tribunaux civils peuvent être composés d'assesseur-e-s disposant des compétences spécialisées requises. Ces derniers doivent être rémunérés correctement.

A.2.2

Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- Die Friedensrichterin oder den Friedensrichter (gleiche Bemerkung wie oben)
- Die Staatsanwaltschaft
- Das Kreisstrafgericht
- Das Jugendgericht
- Das Zwangsmassnahmengericht sowie das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht
- Das Kantonsgericht.

A.2.2

La juridiction pénale est exercée par :

- *Le/la juge de paix (même remarque que ci-dessus)*
- *Le Ministère public*
- *Le Tribunal pénal d'arrondissement*
- *Le Tribunal des mineurs*
- *Le Tribunal des mesures de contrainte et de l'application des peines et mesures*
- *Le Tribunal cantonal.*

A.2.3 Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Verwaltungssachen. Es beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.

A.2.3 Le Tribunal cantonal est l'autorité suprême en matière administrative. Il juge en dernière instance cantonale les contestations administratives que la loi ne place pas dans la compétence définitive d'une autre autorité.

3. Ernennung der Instanzen

A.3.1

Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Es wird vom Grossen Rat gewählt.

Es organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

Die Wahl des Präsidiums des Gerichts erfolgt:

- durch Ernennung durch das Gesamtgericht
- für eine mehrjährige Dauer.

Die Entscheide des Kantonsgerichts können Minderheitsmeinungen enthalten.

Das Kantonsgericht kann auf Beisitzerinnen und Beisitzer in Fachbereichen zurückgreifen.

A.3.1

Le tribunal cantonal est l'autorité suprême en matière civile, pénale et administrative.

Il est élu par le Grand Conseil.

Il s'organise librement dans les limites de la loi.

L'élection de la présidence du Tribunal se fait :

- *Par une désignation par ses pairs*
- *Pour une durée pluriannuelle.*

Les arrêts du Tribunal cantonal peuvent comporter des opinions séparées.

Le Tribunal cantonal peut recourir à des assesseur-e-s dans des domaines spécialisés.

A.3.2 Die erstinstanzliche Zivil- und Strafjustiz wird durch die Kreisgerichte ausgeübt, deren Anzahl und Sitz gesetzlich festgelegt werden.

A.3.2 La justice civile et pénale de première instance est administrée par le tribunal d'arrondissement, dont la loi fixe le nombre et le siège.

A.3.3 In jedem Kreis oder Bezirk wird eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter bestimmt, der Zivil- und Strafsachen behandelt, die nicht per Gesetz einer anderen Instanz zugewiesen sind.

A.3.3 Un-e juge de paix est désigné par cercle ou par arrondissement pour connaître des causes civiles et pénales qui ne sont pas attribuées par la loi à une autre instance.

A.3.4 Der Staat fördert die restaurative Justiz, insbesondere die Mediation und andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

Jede Person, der die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht auf Massnahmen zur Förderung ihrer Wiedereingliederung.

A.3.4 L'État encourage la justice restaurative et la médiation, de même que les autres modes de résolution extrajudiciaire des litiges.

Toute personne privée de liberté a droit à des mesures qui favorisent sa réinsertion.

B. Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt

1. Grundsätze

B.1.1 Die Gerichtsbehörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

B.1.1 Dans l'exercice de leurs compétences juridictionnelles, les autorités judiciaires sont indépendantes et ne sont soumises qu'à la loi.

B.1.2 Die Richterinnen und Richter üben ihre richterlichen Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.

B.1.2 Les juges exercent les fonctions judiciaires d'une manière indépendante et impartiale.

B.1.3 Die Mitglieder der kantonalen Behörden wie auch die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung müssen bei der Bearbeitung von Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand treten.

B.1.3 Les membres des autorités cantonales, de même que le personnel de l'administration cantonale, doivent se récuser lorsque sont traitées des affaires qui les concernent personnellement.

B.1.4 Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates, des Staatsrates und einer Gerichtsbehörde sein. Nicht ständige Mitglieder einer Gerichtsbehörde können jedoch Mitglieder des Grossen Rates sein. Das Gesetz kann andere Unvereinbarkeiten vorsehen.

B.1.4 Nul ne peut être membre simultanément du Grand Conseil, du Conseil d'État et d'une autorité judiciaire. Toutefois les membres non permanents d'une autorité judiciaire peuvent être membres du Grand Conseil. La loi peut prévoir d'autres incompatibilités.

B.1.5 Das Gesetz legt besondere Bestimmungen für die Immunität der Mitglieder der Gerichtsbehörden hinsichtlich der Strafverfolgung und deren Aufhebung fest.

B.1.5 La loi prévoit des dispositions spéciales sur l'immunité de poursuite pénale des membres des autorités judiciaires et sur sa levée.

B.1.6 Die Mitglieder der Gerichtsbehörden dürfen zusätzlich zu ihren Aufgaben keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten. Die Regeln über die Zusammensetzung von Schiedsgerichten oder von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, bleiben vorbehalten.

B.1.6 Les membres des autorités judiciaires ne peuvent pas exercer, en sus de leur fonction, une activité de nature à gêner leur indépendance ou à créer une apparence de partialité. Les règles relatives à la composition des tribunaux paritaires ou qui font appel à des assesseur-e-s sont réservées.

2. Amtsdauer der Magistrat/innen

B.2.1 Die Richter und Richterinnen werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
Das Gesetz regelt die Gründe und das Verfahren für eine Amtsenthebung.

*B.2.1 Les magistrat-e-s sont élu-e-s pour une durée indéterminée.
La loi règle les motifs et la procédure de révocation.*

3. Voraussetzungen für die Magistrat/innen

B.3.1 Wählbar als Mitglieder der kantonalen Gerichtsbehörden sind Personen mit schweizerischer Nationalität und Wohnsitz in der Schweiz.

B.3.1 Sont éligibles comme membres des autorités judiciaires cantonales les personnes de nationalité suisse domiciliées sur le territoire de la Confédération.

B.3.2 Die Auswahl der Kandidierenden für die Gerichtsbehörden stützt sich im Wesentlichen auf ihre juristische Ausbildung, ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung.

B.3.2 Le choix des candidat-e-s aux autorités judiciaires se fonde essentiellement sur leur formation juridique, leurs compétences et leur expérience.

B.3.3 Die Wahl einer Richterin oder eines Richters erfolgt, wenn eine Zweidrittelmehrheit erreicht wird.

B.3.3 L'élection d'un-e juge a lieu si une majorité qualifiée de 2/3 est atteinte.

C. Aufsicht über die Justiz

1. Oberaufsicht des Grossen Rates

C.1.1 Mit Ausnahme der Unabhängigkeit der Urteile sind die Gerichtsbehörden der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.

C.1.1 Sauf l'indépendance des jugements, les autorités judiciaires sont placées sous la haute surveillance du Grand Conseil.

2. Aufsicht des Justizrates

C.2.1 Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde.

C.2.1 Le Conseil de la magistrature est une autorité indépendante.

C.2.2 Die Richterinnen und Richter der richterlichen Gewalt sind der Aufsicht des Justizrates unterstellt.

C.2.2 Les magistrates et magistrats du pouvoir judiciaire sont soumis à la surveillance du Conseil supérieur de la magistrature.

C.2.3 Der Justizrat übt die administrative und disziplinarische Aufsicht über die richterliche Gewalt sowie die Staatsanwaltschaft aus, einschliesslich der spezialisierten Gerichte und der Justiz der ersten Ebene.

Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Richterinnen und Richter aus wichtigen Gründen ihres Amtes zu entheben.

C.2.3 Le Conseil de la magistrature est chargé de la surveillance administrative et disciplinaire du pouvoir judiciaire et du Ministère public, y compris les tribunaux spécialisés et la justice de premier échelon.

Est réservée la compétence exclusive du Grand Conseil de révoquer, pour de justes motifs, les magistrats qu'il a élus.

C.2.4 Der Justizrat ist der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.

C.2.4 Le Conseil de la magistrature est soumis à la haute surveillance du Grand Conseil.

C.2.5

Ausserdem legt das Gesetz fest:

1. die Zusammensetzung,
2. die Ernennungsweise und
3. die Organisation und die Amtsdauer des Justizrates.

C.2.5

Pour le surplus, la loi fixe :

1. *la composition,*
2. *le mode de désignation et*
3. *l'organisation et la durée de fonction du Conseil de la magistrature.*

C.2.6 Das Gesetz legt den Rechtsmittelweg gegen die Entscheide des Justizrates fest.

C.2.6 La loi fixe la voie de recours contre les décisions du Conseil de la magistrature.

C.2.7 Das Gesetz legt die Beziehungen zwischen dem Justizrat und dem Grossen Rat, dem Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaft fest.

C.2.7 La loi fixe les rapports du Conseil de la magistrature avec le Grand Conseil, le Tribunal cantonal et le ministère public.

C.2.8 Der Justizrat wählt mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für das Richteramt aus und schlägt sie vor.

Der Grosse Rat hat ein Vetorecht gegen den Vorschlag des Justizrates.

C.2.8 Le Conseil de la magistrature doit sélectionner et proposer les candidat-e-s possibles pour les postes de magistrat-e-s.

Le Grand Conseil a un droit de veto sur la proposition du Conseil de la magistrature.

D. Verfassungsgericht

1. Grundsatzentscheid

D.1.1 Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert.

D.1.1 Il existe une Cour constitutionnelle rattachée au tribunal cantonal.

2. Zuständigkeiten

D.2.1

Das Verfassungsgericht

- a. überprüft die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
- b. beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonaler Instanz:
 - Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und auf kommunaler Ebene;
 - Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
 - die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.

Das Gesetz legt das Verfahren und die Beschwerdebefugnis fest.

D.2.1

La Cour constitutionnelle

- a. *contrôle la conformité des normes cantonales et communales au droit supérieur ;*
- b. *juge, sur recours et en dernière instance cantonale :*
 - *les litiges relatifs à l'exercice des droits politiques en matière cantonale et communale ;*
 - *les conflits de compétence entre autorités ;*
 - *la validité matérielle des initiatives populaires.*

La loi définit la procédure et la qualité pour agir.

3. Veröffentlichung

D.3.1 Die Entscheide des Verfassungsgerichts werden veröffentlicht.

D.3.1 Les décisions de la Cour constitutionnelle sont publiées.

E. Rechnungshof

E.1.1

¹ Der Rechnungshof gewährleistet die unabhängige und selbstständige Überprüfung der kantonalen Verwaltung, der kantonalen öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie der subventionierten Institutionen. Er entscheidet frei, welche Prüfungen er durchführt, und veröffentlicht dazu Berichte, die Empfehlungen enthalten können, die dem Staatsrat, dem Grossen Rat und der überprüften Institution mitgeteilt werden.

² Der Rechnungshof wird vom Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt.

³ Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind im Gesetz festgelegt.

⁴ Der Rechnungshof erstellt jedes Jahr sein Betriebsbudget, das zu diesem Zweck in den Staatshaushalt unter einer bestimmten Rubrik eingesetzt wird, sowie seine Buchhaltung und einen Geschäftsbericht, die dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁵ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Rechnungshof aus.

⁶ Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeiten und die Zahl der Mitglieder des Rechnungshofs.

E.1.1

¹ *Un contrôle indépendant et autonome de l'administration cantonale, des institutions cantonales de droit public, des organismes subventionnés, est confié à une Cour des comptes. Les contrôles qu'elle opère relèvent du libre choix de la Cour et font l'objet de rapports rendus publics, pouvant comporter des recommandations, qui sont communiqués au Conseil d'Etat, au Grand Conseil ainsi qu'à l'entité contrôlée.*

² *La Cour des comptes est élue par le Grand Conseil à la majorité des 2/3.*

³ *Les conditions d'éligibilité sont fixées dans la loi.*

⁴ *La Cour des comptes établit chaque année son budget de fonctionnement, inscrit au budget de l'Etat dans une rubrique spécifique à cet effet, ainsi que ses comptes et un rapport de gestion qui sont soumis à l'approbation du Grand Conseil.*

⁵ *Le Grand Conseil exerce la haute surveillance de la Cour des comptes.*

⁶ *La loi fixe les compétences et le nombre des membres de la Cour des comptes.*

F. Umweltgerichtshof

F.1.1

Für den ganzen Kanton gibt es einen Umweltgerichtshof, der über zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umweltrecht und dem Naturschutzrecht sowie dem Schutz der Lebenswelt zu entscheiden hat.

Dieses Gericht besteht aus einer Fachrichterin oder einem Fachrichter und zwei Beisitzern mit spezifischen Kenntnissen der Materie.

F.1.1

Il existe pour tout le canton une Cour environnementale chargée de trancher sur le plan civil, pénal ou administratif les questions de droit environnemental et de droit de la protection de la nature et du monde vivant.

Cette cour est composée d'un-e juge spécialisé et de deux assesseurs disposant des connaissances spécifiques relatives à la matière traitée.

G. Zugang zur Justiz und Grundrechte

G.1.1 Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

G.1.1 Toute personne a droit à ce que sa cause soit jugée par une autorité judiciaire. La loi peut exclure l'accès au juge dans des cas exceptionnels.

G.2.1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, unabhängiges und unparteiisches Gericht.

G.2.1 Toute personne dont la cause doit être jugée dans une procédure judiciaire a droit à ce que cette cause soit portée devant un tribunal établi par la loi, indépendant et impartial.

G.3.1 Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

G.3.1 Nul ne peut être distrait de son juge naturel.

G.4.1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

G.4.1 Toute personne a droit, dans une procédure judiciaire ou administrative, à ce que sa cause soit traitée équitablement et jugée dans un délai raisonnable.

G.5.1 Die Parteien haben, in jedem Verfahren, Anspruch auf rechtliches Gehör.

G.5.1 Les parties ont, dans toute procédure, le droit d'être entendues.

G.6.1 Jeder hat ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen Anspruch auf Akteneinsicht.

G.6.1 Chacun a le droit de consulter le dossier de sa cause, sauf dans les cas prévus par la loi.

G.7.1 Die Parteien haben das Recht auf einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist sowie auf eine Rechtsmittelbelehrung.

G.7.1 Les parties ont le droit d'obtenir dans un délai raisonnable une décision motivée avec indication des voies de recours.

G.8.1

Niemand kann aus finanziellen Gründen daran gehindert werden, einen Richter anzurufen. Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

G.8.1

Nul ne peut être empêché de saisir un-e juge pour des raisons financières.

Toute personne qui ne dispose pas de ressources suffisantes a droit à l'assistance judiciaire gratuite, à moins que sa cause ne paraisse dépourvue de toute chance de succès. Elle a en outre droit à l'assistance gratuite d'un défenseur, dans la mesure où la sauvegarde de ses droits le requiert.

G.9.1 Jede Person gilt als unschuldig, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt worden ist.

G.9.1 Toute personne est présumée innocente tant qu'elle n'a pas fait l'objet d'une condamnation entrée en force.

G.9.2 Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend in einer ihr verständlichen Sprache über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen und die ihr zustehenden Rechte unterrichtet zu werden.

G.9.2 Toute personne accusée a le droit d'être informée, dans le plus bref délai et de manière détaillée, dans une langue qu'elle comprend, des accusations portées contre elle et des droits qui lui appartiennent.

G.9.3 Jede Person, die in ein Strafverfahren involviert ist, hat Anspruch auf Rechtsbeistand, sofern dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist.

G.9.3 Toute personne impliquée dans une procédure pénale a droit à un défenseur si cela est nécessaire à la sauvegarde de ses intérêts.

G.9.4 Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.

G.9.4 Toute personne condamnée a le droit de déférer le jugement à une juridiction supérieure.

G.9.5 Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, muss unter Bedingungen inhaftiert sein, die ihre Würde respektieren, insbesondere wenn ihre geistige oder körperliche Gesundheit beeinträchtigt ist.

G.9.5 Toute personne privée de liberté doit être détenue dans des conditions qui respectent sa dignité en particulier quand elle est atteinte dans sa santé psychique ou physique.

G.9.6 Jede Person, die wegen eines unzulässigen Verfahrens, eines ungerechtfertigten Freiheitsentzugs oder eines Justizirrtums einen Nachteil erleidet, hat Anspruch auf volle Entschädigung.

G.9.6 Toute personne ayant subi un préjudice en raison d'une procédure indue, d'une privation de liberté injustifiée ou d'une erreur judiciaire a le droit d'obtenir pleine réparation.

H. Verschiedene Bestimmungen

1. Staatsziele

H.1.1

Die Staatsziele sind:

- ...
- der Schutz von Rechten;
- die Gerechtigkeit;
- ...

H.1.1

Les buts de l'État sont :

- ...
- *la protection des droits ;*
- *la justice ;*
- ...

2. Informationspflicht

H.2.1 Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

H.2.1 Les autorités informent le public sur leur activité.

3. Sprache der Justiz

H.3.1 Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die zuständigen Behörden des Kantons wenden.

H.3.1 Toute personne peut s'adresser dans la langue officielle de son choix aux autorités compétentes du canton.

4. Der Justiz zugesprochene Mittel

H.4.1 Der Grosse Rat muss alle notwendigen Mittel für das ordnungsgemässe Funktionieren der Justiz bereitstellen.

H.4.1 Le Grand Conseil doit allouer tous les moyens nécessaires au bon fonctionnement de la justice.